

Fachzwischenprüfungsordnung für das Fach Pädagogik der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 7. 7./27. 10. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 5. 9. 1972, Nr. I/15—6/128 862 genehmigten, am 6. 11. 1972 ausgefertigten und am 8. 11. 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 9. 11. 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 27. Nov. 1972.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Freiherr von Strahlenheim

KMBL. 1973, S. 5

Ministerialdirektor

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Pädagogik an der Universität Regensburg

§ 1

Bis zur Zwischenprüfung hat der Studierende in folgenden Hauptgebieten der Erziehungswissenschaft ein ordnungsgemäß belegtes Studium nachzuweisen:

- (1) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung,
- (2) Theorie der Erziehungsprozesse,
- (3) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- (1) Ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführung in die Methodologie der Erziehungswissenschaft (1 Schein).
- (2) Drei weitere Nachweise nach Wahl des Kandidaten über die Teilnahme
entweder an Veranstaltungen in den in § 1 erwähnten Gebieten
oder in Statistik I und II (2 Scheine) und in Forschungsmethoden und
-techniken.

§ 3

Die Zwischenprüfung besteht aus:

- (1) einer vierstündigen Klausur, für die drei Themen zur Wahl gestellt werden,
- (2) einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Die Prüfung ist auch in Gruppen bis zu drei Kandidaten möglich. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtprüfungszeit entsprechend.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer mit Erfolg an der Klausur teilgenommen hat (mindestens 'ausreichend').

§ 4

Die Wiederholung der nicht bestandenen Zwischenprüfung ist nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres zulässig. Es ist nur der Teil der Prüfung zu wiederholen, der nicht bestanden worden ist.

§ 5

Die Fachzwischenprüfungsordnung Pädagogik gilt erstmals für die Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten das Fachstudium beginnen. Es können auch solche Studierende die Zwischenprüfung ablegen, die vor diesem Termin ihr Studium begonnen haben.

§ 6

Diese Prüfung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung*) in Kraft.

*) ortsüblich bekanntgemacht am 8. 11. 1972.

Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft an der Forstwissen- schaftlichen Fakultät der Universität München

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität München am 17. Mai 1972 beschlossenen, mit KMS vom 18. August 1972 Nr. I/15—6/119 684 genehmigten, am 17. November 1972 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 17. November 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 4. Dezember 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim

KMBL. 1973, S. 6

Ministerialdirektor

Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft an der Universität München

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Forstwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Forstwissenschaft unter Berücksichtigung der Landespflege erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.